

Kleine Anfrage

der Abg. Miguel Klauß und Hans-Jürgen Goßner AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Hintergründe eines Raubzugs in einem Einkaufszentrum in Sindelfingen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welchen Aufenthaltsstatus besitzt aktuell der 29-jährige Algerier, der am 3. und 8. Januar 2024 mit dem Rucksack einen Diebstahlzug durch ein Sindelfinger Einkaufszentrum durchführte und dafür mittlerweile vom Amtsgericht Böblingen verurteilt wurde?
2. Aus welchem Grund kam es trotz mehrerer Verurteilungen bisher nicht zu einer Abschiebung des bereits vor 2024 mehrfach verurteilten Straftäters?
3. Welche Integrationsförderungsmaßnahmen stehen Asylbewerbern aus Algerien gesetzlich zu, wenn diese bereits wegen illegaler Einreise und Diebstahl rechtskräftig verurteilt wurden?
4. Welche Gründe führten dazu, dass der Verurteilte in die Freiheit und nicht in die Abschiebehafentlassung wurde?
5. Aus welchen Gründen wurde der bereits wegen illegaler Einreise verurteilte Algerier nicht schon nach der ersten Verurteilung abgeschoben?

9.7.2024

Klauß, Goßner AfD

Begründung

Wie der Gäubote in seiner Online-Ausgabe vom 14. Juni 2024 unter der Überschrift „Rucksack-Raubzug durch das Einkaufszentrum“ berichtete, wurde vom Amtsgericht Böblingen ein 29-jähriger Algerier, der erst seit einem dreiviertel Jahr in Deutschland aufhältig ist, bereits zum dritten Male gerichtlich verurteilt. Im aktuellen Fall wegen zwei Diebeszügen in einem Kaufhaus. Die erste Verurteilung bezog sich auf eine illegale Einreise.

Diese Kleine Anfrage soll aufhellen, warum der illegal eingereiste Mann trotz mehrerer Straftaten nicht abgeschoben wurde.

Antwort

Mit Schreiben vom 1. August 2024 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welchen Aufenthaltsstatus besitzt aktuell der 29-jährige Algerier, der am 3. und 8. Januar 2024 mit dem Rucksack einen Diebstahlzug durch ein Sindelfinger Einkaufszentrum durchführte und dafür mittlerweile vom Amtsgericht Böblingen verurteilt wurde?*
- 2. Aus welchem Grund kam es trotz mehrerer Verurteilungen bisher nicht zu einer Abschiebung des bereits vor 2024 mehrfach verurteilten Straftäters?*

Zu 1. und 2.:

Der mutmaßliche Täter ist aktuell im Besitz einer Aufenthaltsgestattung, da sein Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Er ist somit nicht vollziehbar ausreisepflichtig. Dementsprechend konnten noch keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eingeleitet werden.

- 3. Welche Integrationsförderungsmaßnahmen stehen Asylbewerbern aus Algerien gesetzlich zu, wenn diese bereits wegen illegaler Einreise und Diebstahl rechtskräftig verurteilt wurden?*

Zu 3.:

Integrationsfördermaßnahmen mit gesetzlichem Anspruch auf Landesebene bestehen nicht. Die angebotenen geförderten Leistungen sind Freiwilligkeitsleistungen.

- 4. Welche Gründe führten dazu, dass der Verurteilte in die Freiheit und nicht in die Abschiebehafte entlassen wurde?*
- 5. Aus welchen Gründen wurde der bereits wegen illegaler Einreise verurteilte Algerier nicht schon nach der ersten Verurteilung abgeschoben?*

Zu 4. und 5.:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration